

**HESSISCHES MINISTERIUM
FÜR WIRTSCHAFT, ENERGIE, VERKEHR, WOHNEN UND LÄNDLICHEN RAUM**

977

Richtlinie des Landes Hessen zur Innovationsförderung

Inhaltsübersicht

- I. Allgemeine Bestimmungen
 1. Ziel der Förderung, Zweckungszweck
 2. Allgemeine Förderbestimmungen
 3. Zuständige Stellen
 4. Antragstellung
- II. Einzelbestimmungen
 1. Förderung von Innovationsclustern
 2. Förderung des Wissens- und Technologietransfers
 3. Förderung von Forschung & Entwicklung in Unternehmen
 4. Förderung von Investitionen in fortschrittliche Recyclingkapazitäten und der Beschleunigung des Wandels hin zu einer Kreislaufwirtschaft
- III. Schlussbestimmungen und Geltungsdauer

I. Allgemeine Bestimmungen
1. Ziel der Förderung, Zweckungszweck

Die Innovationskraft der Wirtschaft ist für Hessen ein entscheidender Standortfaktor und wichtige Ressource auf dem Weg in die ökonomische, ökologische und soziale Nachhaltigkeit. Die Hessische Landesregierung hat ihre innovationspolitische Zielrichtung zur Stärkung des Standorts in der jeweils geltenden Fassung der Hessischen Innovationsstrategie (HIS) gebündelt.

Das Hessische Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr, Wohnen und ländlichen Raum (HMWVW) will im Rahmen dieser Richtlinie in den in der HIS aufgezeigten Zukunftskompetenzfeldern Maßnahmen fördern, die einen konkreten Beitrag zur Zielerreichung der HIS leisten und die Position Hessens als einen der führenden Innovationsstandorte stärken.

Elementarer Bestandteil der Innovationsinfrastruktur sind innovative Cluster und Netzwerke mit ihren vielfältigen forschungs- und innovationsstarken Akteuren. Sie regen neue Innovationen an, beschleunigen ihre Entwicklung und erleichtern die folgende Markterschließung. Durch Förderung des Aufbaus, Ausbaus sowie des Betriebs strategisch bedeutender **Innovationscluster** wird die Erreichung innovationspolitischer Ziele des Landes unterstützt.

Die schnelle Umsetzung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Ideen in die Entwicklung innovativer Produkte und Verfahren wird noch immer durch Barrieren zwischen dem Wissenschaftssystem und der Wirtschaft ausgebremst. Die Intensivierung des **Wissens- und Technologietransfers** zwischen Wissenschaft und Wirtschaft, aber auch zwischen Unternehmen selbst, soll in Hessen langfristig zu einer höheren wirtschaftlichen Entwicklungs- und Innovationsdynamik führen.

Die Wettbewerbsfähigkeit der hessischen Unternehmen hängt maßgeblich von ihrer Innovationsfähigkeit und ihrem technologischen Vorsprung im Bereich der Schlüsseltechnologien ab. Hierzu müssen die Unternehmen in die Neu- und Weiterentwicklung ihrer Produkte, Verfahren und Dienstleistungen investieren. Durch die Förderung von **Forschungs- und Entwicklungsvorhaben in Unternehmen** sollen die mit diesen Entwicklungsprozessen verbundenen Risiken gemindert und so Anreize zu deren Durchführung gegeben und eine schnellere Umsetzung und Markterschließung der Innovationen ermöglicht werden.

Hessen will zur dauerhaften Sicherung der Wohlstandsentwicklung seine Ressourcennutzung in Einklang mit dem Erhalt der natürlichen Lebensgrundlagen setzen. Vielfach kommen jedoch bereits verfügbare innovative und effiziente Verfahren noch zu langsam in die wirtschaftliche Anwendung, um das im Klimaplan Hessen angestrebte Ziel einer Reduzierung der CO₂-Emissionen von mindestens 90 Prozent zu erreichen. Durch die **Förderung von Investitionen zur Steigerung der Ressourceneffizienz und der Beschleunigung des Wandels hin zu einer Kreislaufwirtschaft** sollen für Unternehmen Anreize zu ambitionierten Investitionen in nachhaltige Verfahren und mehr Ressourceneffizienz geschaffen werden.

2. Allgemeine Förderbestimmungen

Es gelten die folgenden Allgemeinen Förderbestimmungen, sofern nicht in den Einzelbestimmungen in Teil II besondere Regelungen getroffen sind:

- 2.1. Für die Bewilligung, die Auszahlung der Zuwendung, den Nachweis der Verwendung, die Prüfung des Verwendungsnachweises, gegebenenfalls die Rücknahme oder den Widerruf des Zuwendungsbescheides, die Erstattung der gewährten Zuwendung und die Verzinsung gelten die §§ 48 bis 49a des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (HVwVfG), der § 44 der Hessischen Landeshaushaltsordnung (LHO) und die hierzu erlassenen Verwaltungsvorschriften (VV), die Bestimmungen des Hessischen Verwaltungskostengesetzes (HVwKostG) in den jeweils geltenden Fassungen, soweit nicht in dieser Richtlinie Abweichungen zugelassen worden sind. Die Rücknahme und der Widerruf (auch teilweise) von Zuwendungsbescheiden sind nach § 4 Abs. 4 HVwKostG kostenpflichtig, sofern diese auf Gründen beruhen, die die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger zu vertreten hat.
- 2.2. Die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P), Anlage 2 zur VV Nr. 5.1 zu § 44 LHO, sowie für Zuwendungen zur Projektförderung an Gebietskörperschaften (ANBest-GK), Anlage 3 zur VV Nr. 5.1 zu § 44 LHO, sind soweit zutreffend zum Bestandteil des Zuwendungsbescheides zu erklären. § 56 des Hessischen Finanzausgleichsgesetzes (HFAG) findet keine Anwendung.
- 2.3. Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung einer Zuwendung besteht nicht. Die Bewilligungsbehörde entscheidet aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.
- 2.4. Zuwendungsempfänger haben bei der Vergabe und Abwicklung von Aufträgen Nr. 3 der jeweils einschlägigen Allgemeinen Nebenbestimmungen (ANBest-P/ANBest-GK) zu beachten, sofern für diese nicht die Ausnahme in Nr. 2.5 gilt.
- 2.5. Bei Förderungen der gewerblichen Wirtschaft findet Nr. 3 der ANBest-P zu § 44 LHO keine Anwendung. Die Ausnahme nach Satz 1 gilt nicht, wenn der öffentliche Anteil bei der Förderung des Vorhabens überwiegt. Bei der Ermittlung der Höhe des öffentlichen Förderanteils wird der Subventionswert des geförderten Vorhabens, der dem Bruttosubventionsäquivalent nach Kapitel I Art. 2, Nr. 22 der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung (AGVO) entspricht, zu Grunde gelegt.
- 2.6. Hochschulen nach § 2 Abs. 1 HessHG, die Stellen innerhalb der hessischen Landesverwaltung sind, können für geeignete Einzelprojekte als zweckgebundene Zuweisung Landesmittel erhalten. Für diesen Fall gelten folgende ergänzende Regelungen:
 - a) Mit der Zuweisung der Mittel sind die Regelungen entsprechend der VV zu § 44 LHO zu vereinbaren.
 - b) Die Hochschule muss sicherstellen, dass keine Doppelförderung erfolgt. Die Abordnung bzw. Freistellung für die Tätigkeiten im Vorhaben ist nachvollziehbar darzulegen. Dies ist mit Antragstellung zu erklären.
 Alle anderen Hochschulen des Landes Hessen erhalten Zuwendungen.
- 2.7. Es handelt sich um Leistungen aus öffentlichen Mitteln im Sinne des hessischen Subventionsgesetzes vom 18. Mai 1977 (GVBl. I S. 199) in Verbindung mit dem Subventionsgesetz vom 29. Juli 1976 (BGBl. I S. 2037). Subventionserhebliche Tatsachen werden ergänzend zu VV Nr. 3.6.2 zu § 44 LHO auch im Zuwendungsbescheid benannt.
- 2.8. Eine Förderung nach dieser Richtlinie wird nur für solche Vorhaben bewilligt, die noch nicht begonnen worden sind (Refinanzierungsverbot). Vorhaben dürfen nicht begonnen werden, bevor der Zuwendungsbescheid wirksam geworden ist. Als Vorhabenbeginn ist grundsätzlich der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- und Leistungsvertrages zu werten, wenn dieser in direktem Zusam-

menhang mit dem Förderprojekt steht. Bei Baumaßnahmen gelten Planung, Bodenuntersuchung und Grunderwerb nicht als Beginn des Vorhabens, es sei denn, sie sind alleiniger Zweck der Förderung. Organisatorische Vorbereitungen zu öffentlichkeitswirksamen Maßnahmen gelten nicht als Beginn des Vorhabens, wenn die Förderberechtigte oder der Förderberechtigte mit ihnen keine Verpflichtung zur Durchführung des Vorhabens eingeht.

Auf der Grundlage eines begründeten Antrags kann im Einzelfall eine Ausnahme vom Refinanzierungsverbot zugelassen werden, aus der jedoch kein Anspruch auf Förderung dem Grunde oder der Höhe nach abgeleitet werden kann.

- 2.9.** Bei der Förderung von Vorhaben und Projekten von Unternehmen wird die Definition der Kleinunternehmen sowie der kleinen und mittleren Unternehmen (ABl. EU L 124 S. 36 – siehe auch Anhang I der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung – AGVO) oder deren Folgebestimmungen im Sinne der Empfehlung der Europäischen Union vom 6. Mai 2003 (2003/361/EG) berücksichtigt. Zur Ermittlung der Schwellenwerte für eigenständige Unternehmen, Partnerunternehmen beziehungsweise verbundene Unternehmen gelten die in der KMU-Empfehlung der EU-Kommission vom 6. Mai 2003 enthaltenen Berechnungsmethoden oder deren Folgebestimmungen. Diese Beurteilungskriterien dürfen nicht durch solche Unternehmen umgangen werden, die die Voraussetzungen für die Eigenschaft als KMU zwar formal erfüllen, jedoch tatsächlich durch ein größeres oder mehrere größere Unternehmen kontrolliert werden. Es sind sämtliche rechtliche Zusammenschlüsse auszuschließen, die eine wirtschaftliche Gruppe bilden, deren wirtschaftliche Bedeutung über die eines KMU hinausgehen.
- 2.10.** Die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger hat in jede von der Bewilligungsbehörde, dem HMWVW oder einer von diesen beauftragten Stellen für erforderlich gehaltene Überwachung und Überprüfung einzuwilligen sowie Evaluierungen und Begleitforschung zu unterstützen. Die Prüfrechte des Hessischen Rechnungshofs (§ 84 LHO) bleiben hiervon unberührt.
- 2.11.** Zum Nachweis der zweckentsprechenden Verwendung der gewährten Zuwendung muss die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger der Bewilligungsbehörde spätestens sechs Monate nach Abschluss des Projektes (Ende des Durchführungszeitraumes) einen Nachweis über die ordnungsgemäße Verwendung der Zuwendung vorlegen (Verwendungsnachweis bestehend aus dem Sachbericht und zahlenmäßigem Nachweis). Auf die Einreichung von Originalbelegen kann verzichtet werden. Die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger stellt aber sicher, dass die Originale der eingereichten Belegkopien jederzeit seitens einer prüfenden Stelle (z. B. Hessischer Rechnungshof) eingesehen werden können. Alle Belege für die im Rahmen des geförderten Projektes getätigten Ausgaben sind von ihr oder ihm aufzubewahren.
- 2.12.** Förderungen nach Teil II Nr. 1, 3, und 4 dieser Richtlinie werden auf Grundlage der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Art. 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union vom 26. Juni 2014 (ABl. EU L 187 S. 1), zuletzt geändert durch Verordnung (EU) Nr. 2023/1315 der Kommission vom 23. Juni 2023 (ABl. EU L 167 S. 1) – Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung (AGVO) – gewährt.

Die Förderung muss zudem den allgemeinen Regelungen der AGVO genügen. Hierzu gehören insbesondere die nachfolgend aufgeführten Regelungen:

- Einem Unternehmen, das einer Rückforderungsanordnung aufgrund eines früheren Beschlusses der Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer von demselben Mitgliedstaat gewährten Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt nicht nachgekommen ist, darf keine Förderung nach dieser Richtlinie gewährt werden,
- Von der Förderung ausgeschlossen sind Unternehmen bzw. Sektoren in den Fällen des Art. 1 Abs. 2, 3 und 5 AGVO.
- Von der Förderung sind Unternehmen in Schwierigkeiten nach Art. 1 Abs. 4 Buchst. c AGVO ausgeschlossen. Unternehmen in Schwierigkeiten sind Unternehmen, auf das mindestens einer der Umstände nach Art. 2 Nr. 18 Buchst. a bis e AGVO zutrifft.
- Die Anmeldeschwellen nach Art. 4 der AGVO werden beachtet.

- Die Beihilfeempfängerin oder der Beihilfeempfänger (Zuwendungsempfängerin oder Zuwendungsempfänger) muss den schriftlichen Beihilfeantrag mit allen erforderlichen Inhalten nach Art. 6 AGVO vor Beginn der Arbeiten für das Vorhaben oder die Tätigkeit gestellt haben.
- Die Förderung darf mit anderen staatlichen Beihilfen – einschließlich De-minimis-Beihilfen – nicht kumuliert werden, es sei denn, die andere Beihilfe bezieht sich auf unterschiedliche bestimmbare beihilfefähige Ausgaben (beihilfefähige Kosten) oder es wird die höchste nach der AGVO für diese Beihilfen geltende Beihilfeintensität beziehungsweise der höchste nach der AGVO für diese Beihilfe geltende Beihilfebetrags nicht überschritten.
- Für die nach Art. 7 AGVO zu erfolgende Berechnung der Beihilfeintensität und der beihilfefähigen Ausgaben werden die Beträge vor Abzug von Steuern und sonstigen Abgaben herangezogen. Auf die beihilfefähigen Kosten oder Ausgaben erhobene erstattungsfähige Mehrwertsteuer wird jedoch bei der Ermittlung der Beihilfeintensität und der beihilfefähigen Ausgaben nicht berücksichtigt. Die beihilfefähigen Ausgaben sind durch schriftliche Unterlagen zu belegen, die klar, spezifisch und aktuell sein müssen.
- Es wird darauf hingewiesen, dass nach Art. 9 AGVO Informationen über jede Einzelbeihilfe ab 100.000 EUR in der Regel binnen sechs Monaten nach dem Tag der Gewährung der Beihilfe in der Beihilfentransparenzdatenbank der Europäischen Kommission veröffentlicht werden.
- Erhaltene Förderungen können im Einzelfall nach Art. 12 AGVO von der Europäischen Kommission geprüft werden.

- 2.13.** Bei investiven Maßnahmen ist die zweckentsprechende Nutzung der geförderten materiellen Vermögenswerte für einen angemessen langen Zweckbindungszeitraum im Zuwendungsbescheid festzulegen. Dieser Zweckbindungszeitraum ist der Zeitraum bis zur planmäßig vollständigen Abschreibung, jedoch maximal
- 5 Jahre bei Ausstattungsprojekten, Instrumenten und Ausrüstung,
 - 15 Jahre bei Modernisierungsmaßnahmen von Gebäuden,
 - 25 Jahre bei der Neuerrichtung von Gebäuden.

Der Zweckbindungs- und Überwachungszeitraum beginnt mit dem Ende des Durchführungszeitraums. Nach Ende des Zweckbindungszeitraums ist von einem Ende der Lebensdauer auszugehen. Haben die geförderten materiellen Vermögenswerte vor Ablauf der festgelegten Zweckbindungsfrist nachweislich ihr Lebensende erreicht bzw. wurden diese vollständig abgeschrieben, so endet damit die Zweckbindung vorzeitig. Sie können durch gleich- oder höherwertige materielle Vermögenswerte ersetzt werden, ohne dass diese erneut gefördert werden. Werden sie vor Erreichen des Endes des Zweckbindungszeitraums einer nicht dem Zweckbindungszweck entsprechenden Verwendung zugeführt, so ist die erhaltene Zuwendung anteilig zum zu diesem Zeitpunkt nachweisbaren bilanziellen Restwert zurückzuzahlen.

- 2.14.** Erstattungsfähige Umsatzsteuer ist nicht zuwendungsfähig.
- 2.15.** Eine Kumulation der Förderung nach dieser Richtlinie mit einer Förderung des Bundes, der Europäischen Union oder anderen öffentlichen Fördergebern ist zulässig. Diese Förderungen reduzieren die zuwendungsfähigen Ausgaben nach Teil II nicht. Soweit nach deutschem oder europäischem Recht Höchstgrenzen für die Kumulation von staatlichen Fördermitteln festgelegt sind, sind diese auch für Fördermaßnahmen nach dieser Richtlinie anzuwenden. Sofern durch die Kumulation die nach dieser Richtlinie festgelegten Fördersätze überschritten werden, reduzieren sich die Förderausgaben zu Gunsten des Landes. Eine Doppelförderung ist auszuschließen. Die Antragsteller sind verpflichtet, entsprechende Angaben über beabsichtigte, laufende oder erledigte Anträge bei anderen öffentlichen Förderstellen für die gleiche Maßnahme oder auch nur Teile der Maßnahme zu machen und diesbezüglich spätere Änderungen der Bewilligungsbehörde mitzuteilen.

3. Zuständige Stellen

Zuständige Bewilligungsbehörde ist die
Wirtschafts- und Infrastrukturbank Hessen (WIBank)
MAIN PARK
Kaiserleistraße 29-35
63067 Offenbach am Main
E-Mail: info@wibank.de
www.wibank.de

Zuständige fachliche Stelle ist das Hessische Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr, Wohnen und ländlichen Raum (HMWVW)
Kaiser-Friedrich-Ring 75
65185 Wiesbaden
E-Mail: info@wirtschaft.hessen.de
www.wirtschaft.hessen.de

Bei Bedarf können zusätzlich fachtechnische Dienststellen eingebunden werden.

4. Antragstellung

Förderanträge sind vor Beginn der Maßnahme schriftlich oder elektronisch über das dafür vorgesehene Antragsportal an die Bewilligungsbehörde zu richten. Die Prüfung und Entscheidung über die Förderfähigkeit der geplanten Maßnahme erfolgt durch die Bewilligungsbehörde.

Die inhaltlichen Anforderungen an Antragstellung und Vorhabenbeschreibung werden in Form eines Merkblatts und einer Vorlage zur Vorhabenbeschreibung durch das HMWVW erstellt. Die Bewilligungsbehörde stellt diese der Antragstellerin oder dem Antragsteller in geeigneter Form zur Verfügung.

Anträge, die Zuwendungen für Baumaßnahmen entsprechend VV Nr. 6 zu § 44 LHO enthalten, werden von der Bewilligungsbehörde an den Landesbetrieb Bau und Immobilien Hessen zur fachlichen Prüfung weitergeleitet.

II. Einzelbestimmungen

1. Förderung von Innovationsclustern

1.1. Gegenstand der Förderung

Gefördert werden Aufbau, Ausbau oder Betrieb von Innovationsclustern, welche die Innovationstätigkeit von Unternehmen in Hessen anregen. Nach Art. 2 Nr. 92 der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Europäischen Kommission vom 17. Juni 2014 (ABl. EU L 187 S. 1) – Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung (AGVO), zuletzt geändert durch Verordnung (EU) Nr. 2023/1315 der Kommission vom 23. Juni 2023 (ABl. EU L 167 S. 1) in der jeweils geltenden Fassung, sind Innovationscluster Einrichtungen oder organisierte Gruppen von unabhängigen Partnern (zum Beispiel innovative Unternehmensneugründungen, kleine, mittlere und große Unternehmen, Einrichtungen für Forschung und Wissensverbreitung, Forschungsinfrastrukturen, Erprobungs- und Versuchsinfrastrukturen, Zentren für digitale Innovation, gemeinnützige Einrichtungen sowie andere miteinander verbundene Wirtschaftsbeteiligte), die durch entsprechende Förderung, die gemeinsame Nutzung von Anlagen, den Austausch von Wissen und Know-how und durch einen wirksamen Beitrag zum Wissenstransfer, zur Vernetzung, Informationsverbreitung und Zusammenarbeit unter den Unternehmen und anderen Einrichtungen des Innovationsclusters die Innovationstätigkeit und neue Arten der Zusammenarbeit anregen sollen.

Die Planzahl der jährlich vorgesehenen Projekte wird unter den Kennzahlen bei Kap. 07 05 Produkt 035 und Kap. 07 05 Produkt 022 im jeweils geltenden Haushaltsplan des Landes Hessen veranschlagt.

1.2. Antragsberechtigte

Zuwendungen für den Auf- oder Ausbau des Innovationsclusters sind von dem Träger des Innovationsclusters zu beantragen.

Zuwendungen für den Betrieb des Innovationsclusters sind von dem Betreiber zu beantragen.

Nach Art. 27 Abs. 2 Satz 3 AGVO kann die Betreiberin oder der Betreiber, wenn sie oder er nicht mit der Eigentümerin oder dem Eigentümer (hier Träger) identisch ist, eine eigene Rechtspersönlichkeit haben oder ein Unternehmenskonsortium ohne eigene Rechtspersönlichkeit sein. Die Ausgaben (beihilfefähige Kosten) und Einnahmen jeder Tätigkeit (Eigentum, Betrieb und Nutzung des Clusters) müssen in jedem Fall von jedem Unternehmen nach den geltenden Rechnungslegungsstandards getrennt verbucht werden.

In Konkretisierung hierzu werden Zuwendungen im Falle der fehlenden Rechtspersönlichkeit von einer zur Vertretung des Konsortiums bestimmten, rechtsfähigen Person beantragt.

1.3. Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

Die Zuwendung wird als Projektförderung im Wege der Anteilfinanzierung als nicht rückzahlbarer Zuschuss von bis zu 50 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben gewährt.

Art und Umfang der Zuwendung sowie die zuwendungsfähigen Ausgaben, die durch das Vorhaben entstehen, bestimmen sich nach Art. 27 AGVO für den Aus- oder Aufbau (Investitionsbeihilfen) und den Betrieb (Betriebsbeihilfen) des Innovationsclusters.

Die Zuwendung beträgt in der Regel nicht mehr als 1.500.000 Euro pro Bewilligung. Abweichungen sind im Einzelfall bei Vorliegen eines besonderen Landesinteresses möglich.

Nach Art. 27 Abs. 3 AGVO müssen die Räumlichkeiten, Anlagen und Tätigkeiten des Clusters mehreren Nutzern offenstehen und der Zugang muss zu transparenten und diskriminierungsfreien Bedingungen gewährt werden. Unternehmen, die mindestens 10 Prozent der Investitionsausgaben des Innovationsclusters finanziert haben, können einen bevorzugten Zugang zu günstigeren Bedingungen erhalten. Um Überkompensationen zu verhindern, muss der Zugang in einem angemessenen Verhältnis zum Investitionsbeitrag des Unternehmens stehen; ferner werden die Vorzugsbedingungen öffentlich zugänglich gemacht.

Entgelte für die Nutzung der Einrichtungen und die Beteiligung an Tätigkeiten des Clusters müssen nach Art. 27 Abs. 4 AGVO dem Marktpreis entsprechen bzw. die Kosten einschließlich einer angemessenen Gewinnspanne widerspiegeln. Sie sind Eigenmittel im Sinne von Nr. 1.2 ANBest-P.

1.4. Zuwendungsfähige Ausgaben

Zuwendungsfähige Ausgaben für den Auf- oder Ausbau des Innovationsclusters sind Investitionen in materielle und immaterielle Vermögenswerte im Sinne von Art. 2 Nr. 29 und 30 der AGVO in der jeweils geltenden Fassung.

Zuwendungsfähige Ausgaben für den Betrieb von Innovationsclustern sind nach Art. 27 Abs. 8 Buchstabe a) bis c) AGVO Personal- und Verwaltungsausgaben für

- die Betreuung des Innovationsclusters zwecks Erleichterung der Zusammenarbeit, des Informationsaustauschs und der Erbringung und Weiterleitung von spezialisierten und maßgeschneiderten Unterstützungsdienstleistungen für Unternehmen;
- Werbemaßnahmen, die darauf abzielen, neue Unternehmen oder Einrichtungen zur Beteiligung am Innovationscluster zu bewegen und die Sichtbarkeit des Innovationsclusters zu erhöhen;
- die Verwaltung der Einrichtungen des Innovationsclusters, die Organisation von Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen, Workshops und Konferenzen zur Förderung des Wissensaustauschs, die Vernetzung und die transnationale Zusammenarbeit.

Die Förderung der Personalausgaben erfolgt nach festgelegten Pauschalen (siehe Anlagen 1 und 2 zu dieser Richtlinie). Die Pauschalen für Personalausgaben umfassen auch die Arbeitsplatzkosten sowie weitere indirekte Kosten (sogenannte Gemeinkosten).

Die Förderung des Betriebs eines Innovationsclusters ist auf einen Zeitraum von bis zu zehn Jahren ab Bestandskraft des (ersten) Zuwendungsbescheides begrenzt.

1.5. Beihilferechtliche Einordnung

Die Förderung nach Teil II Nr. 1 dieser Richtlinie erfolgt auf Grundlage von Art. 27 der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Europäischen Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Art. 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (ABl. EU L 187 S. 1) – Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung (AGVO) – zuletzt geändert durch Verordnung (EU) Nr. 2023/1315 der Kommission vom 23. Juni 2023 (ABl. EU L 167 S. 1) in der jeweils geltenden Fassung und unter Beachtung des Art. 2 Nr. 92 AGVO.

2. Förderung des Wissens- und Technologietransfers

2.1. Gegenstand der Förderung

Gegenstand der Förderung sind Vorhaben des Wissens- und Technologietransfers in Einrichtungen für Forschung und Wissensverbreitung.

Als „Wissenstransfer“ bezeichnet dabei jedes Verfahren, das abzielt auf die Gewinnung, die Erfassung und den Austausch von explizitem und implizitem Wissen, einschließlich Fertigkeiten und Kompetenzen in sowohl wirtschaftlichen als auch nichtwirtschaftlichen Tätigkeiten wie Forschungszusammenarbeit, Beratungsleistungen, Lizenzierung, Gründung von Spin-offs, Veröffentlichungen und Mobilität von Forschenden und anderem Personal, das an diesen Maßnahmen beteiligt ist. Neben dem wissenschaftlichen und technologischen Wissen umfasst der Wissenstransfer weitere Arten von Wissen wie beispielsweise Informationen über die Anwendung von Normen und Vorschriften, in denen sie verankert sind, und über die realen Einsatzbedingungen und Methoden der Organisationsinnovation sowie die Verwaltung von Wissen im Zusammenhang mit der Feststellung, dem Erwerb, dem Schutz, der Verteidigung und der Nutzung immaterieller Vermögenswerte.

Dies gilt für den Technologietransfer sinngemäß.

Vorhaben können von Einrichtungen für Forschung und Wissensverbreitung auch als Verbundvorhaben umgesetzt werden.

Die Planzahl der jährlich vorgesehenen Projekte wird unter den Kennzahlen bei Kap. 07 05 Produkt 035 und Kap. 07 05 Produkt 022 im jeweils geltenden Haushaltsplan des Landes Hessen veranschlagt.

2.2. Antragsberechtigte

Antragsberechtigt sind Einrichtungen für Forschung und Wissensverbreitung unabhängig von ihrer Rechtsform oder Finanzierungsweise mit Sitz oder Niederlassung in Hessen. Als solche Einrichtungen gelten zum Beispiel Hochschulen, Forschungsinstitute, Technologietransfer-Einrichtungen, Innovationsmittler und forschungsorientierte physische oder virtuelle Kooperations-einrichtungen, deren Hauptaufgabe darin besteht, unabhängige Grundlagenforschung, industrielle Forschung oder experimentelle Entwicklung zu betreiben oder die Ergebnisse derartiger Tätigkeiten durch Lehre, Veröffentlichung oder Wissenstransfer zu verbreiten.

Im Verbund mit Einrichtungen für Forschung und Wissensverbreitung mit Sitz oder Niederlassung in Hessen können auch Einrichtungen für Forschung und Wissensverbreitung mit Sitz oder Niederlassung in einem anderen Bundesland der Bundesrepublik Deutschland oder in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union antragsberechtigt sein.

2.3. Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

Die Zuwendung wird als Projektförderung im Wege der Anteilfinanzierung als nicht rückzahlbarer Zuschuss von bis zu 95 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben gewährt.

Die Förderung soll 36 Monate nicht überschreiten. Im Falle eines besonderen Landesinteresses kann davon abgewichen werden.

2.4. Zuwendungs-/Bewilligungsvoraussetzungen

Gefördert wird ausschließlich die Tätigkeit der Antragsteller im nicht wirtschaftlichen Bereich. Die Zuwendungen dürfen nicht zu einer unmittelbaren oder mittelbaren staatlichen Beihilfe an Unternehmen führen. Sofern die Antragstellerin oder der Antragsteller neben der förderfähigen, nicht-wirtschaftlichen Tätigkeit auch noch wirtschaftliche Tätigkeiten ausübt, ist mittels Trennungsbuchung seitens der Antragstellerin oder des Antragstellers sicherzustellen, dass die Förderung tatsächlich ausschließlich dem nicht-wirtschaftlichen Bereich zugutekommt. Gewinne aus der geförderten Tätigkeit sind im Sinne des Unionsrahmens für staatliche Beihilfen zur Förderung von Forschung, Entwicklung und Innovation in die primären Tätigkeiten der Forschungseinrichtung oder der Forschungsinfrastruktur zu reinvestieren.

2.5. Zuwendungsfähige Ausgaben

Zuwendungsfähige Ausgaben sind Personalausgaben. Die Förderung der Personalausgaben erfolgt nach festgelegten Pauschalen (siehe Anlagen 1 und 2 zu dieser Richtlinie). Die Pauschalen für Personalausgaben umfassen auch die Arbeitsplatzkosten sowie weitere indirekte Kosten (sogenannte Gemeinkosten).

Zuwendungsfähige Ausgaben sind auch Sachausgaben, wenn sie für die Erfüllung des Zuwendungszwecks erforderlich und nicht bereits von den oben genannten Pauschalen erfasst sind.

Bei Hochbaumaßnahmen stellen die Kostengruppen der DIN 276:2018-12 die Bemessungsgrundlage der zuwendungsfähigen Sachausgaben dar.

Sachleistungen (in Form einer Bereitstellung von Waren, Grundstücken und Immobilien) können als zuwendungsfähig anerkannt werden, wenn sie nach Art und Umfang im Hinblick auf das Erreichen des Zuwendungszwecks notwendig und angemessen sind. Die Zuwendung selbst darf dabei insgesamt nicht höher sein als die Summe der tatsächlich geleisteten Ausgaben. Der den Sachleistungen zugeschriebene Wert darf nicht über den marktüblichen Kosten liegen und muss unabhängig bewertet und überprüft werden können. Der Wert eines Grundstücks oder einer Immobilie muss von einem oder einer unabhängigen qualifizierten Sachverständigen oder einer ordnungsgemäß zugelassenen amtlichen Stelle bescheinigt werden.

2.6. Beihilferechtliche Einordnung

Die Förderung nach Teil II Nr. 2 dieser Richtlinie erfolgt nach Maßgabe des Unionsrahmens für staatliche Beihilfen zur Förderung von Forschung, Entwicklung und Innovation (Mitteilung der EU-Kommission (2022/C 414/01) vom 28. Oktober 2022 (ABl. EU C 414 S. 1) – Unionsrahmen – in der jeweils geltenden Fassung. Die geförderten Maßnahmen stellen keine Beihilfen im Sinne des Art. 107 Abs. 1 Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) dar.

3. Förderung von Forschung & Entwicklung in Unternehmen

3.1. Gegenstand der Förderung

Gegenstand der Förderung sind Forschungs- und Entwicklungsvorhaben von Unternehmen auf dem Gebiet der industriellen Forschung oder der experimentellen Entwicklung im Sinne von Art. 25 Abs. 2 Buchst. b) und c) der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 vom 17. Juni 2014 (ABl. EU L 187 S. 1) AGVO, zuletzt geändert durch Verordnung (EU) Nr. 2023/1315 der Kommission vom 23. Juni 2023 (ABl. EU L 167 S. 1) in der jeweils geltenden Fassung.

Die Planzahl der jährlich vorgesehenen Projekte wird unter den Kennzahlen bei Kap. 07 05 Produkt 035 und Kap. 07 05 Produkt 022 im jeweils geltenden Haushaltsplan des Landes Hessen veranschlagt.

3.2. Antragsberechtigte

Antragsberechtigt sind Unternehmen, die ihren Betriebssitz oder eine Betriebsstätte in Hessen haben, sowohl einzeln als auch im Verbund.

3.3. Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

Die Zuwendung für industrielle Forschung wird als Projektförderung im Wege der Anteilfinanzierung als nicht rückzahlbarer Zuschuss von bis zu 50 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben gewährt. Die Zuwendung für experimentelle Entwicklung wird als Projektförderung im Wege der Anteilfinanzierung als nicht rückzahlbarer Zuschuss unter Anwendung des Art. 25 Abs. 6 Buchst. a) und b) i) AGVO in der jeweils geltenden Fassung gewährt.

Die Förderquote für Vorhaben der experimentellen Entwicklung beträgt bis zu 25 Prozent. Diese Förderquote wird um 10 Prozent bei mittleren Unternehmen und um 20 Prozent bei kleinen Unternehmen angehoben. Zusätzlich erhöht sich die Förderquote um 15 Prozent, wenn das Vorhaben die wirksame Zusammenarbeit zwischen Unternehmen beinhaltet, von denen mindestens eines ein KMU ist und kein einzelnes Unternehmen mehr als 70 Prozent der beihilfefähigen Kosten bestreitet.

Auch unter Ausnutzung der aufgeführten Erhöhungstatbestände kann ein nicht rückzahlbarer Zuschuss nur in Höhe von maximal bis zu 50 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben gewährt werden.

3.4. Zuwendungsfähige Ausgaben

Zuwendungsfähig sind die zur Verwirklichung des Förderzwecks erforderlichen Ausgaben (beihilfefähigen Kosten) nach Art. 25 Abs. 3 Buchst. a), b), d) und e) AGVO.

Die Förderung der Personalausgaben (Art. 25 Abs. 3 Buchst. a) AGVO) erfolgt nach festgelegten Pauschalen (siehe Anlagen 1 und 2 zu dieser Richtlinie). Die Pauschalen für Personalausgaben umfassen auch die Arbeitsplatzkosten sowie weitere indirekte Kosten (sogenannte Gemeinkosten). Hiervon umfasst sind Ausgaben nach Art. 25 Abs. 3 Buchst. e) AGVO.

Ausgaben für Instrumente und Ausrüstung können vollständig zuwendungsfähig sein, wenn diese während ihrer gesamten Lebensdauer für das Vorhaben verwendet werden. Wenn diese Instrumente und Ausrüstungen nicht während ihrer gesamten Lebensdauer für das Vorhaben verwendet werden, gilt nur die nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung ermittelte Wertminderung (Abschreibung) während der Dauer des Vorhabens als zuwendungsfähig.

3.5. Beihilferechtliche Einordnung

Die Förderung nach Teil II Nr. 3 dieser Richtlinie erfolgt auf Grundlage von Art. 25 Abs. 2 Buchst. b) und c) der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Europäischen Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Art. 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (ABl. EU L 187 S. 1) – Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung (AGVO) – zuletzt geändert durch Verordnung (EU) Nr. 2023/1315 der Kommission vom 23. Juni 2023 (ABl. EU L 167 S. 1) in der jeweils geltenden Fassung und unter Beachtung des Art. 2 Nr. 85 und 86 AGVO.

4. Förderung von Investitionen in fortschrittliche Recyclingkapazitäten und der Beschleunigung des Wandels hin zu einer Kreislaufwirtschaft

4.1. Gegenstand der Förderung

Gefördert werden Investitionen in fortschrittliche Recyclingkapazitäten von Unternehmen und die Beschleunigung des Wandels hin zu einer Kreislaufwirtschaft im Sinne des Art. 47 der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Europäischen Kommission vom

17. Juni 2014 (ABl. EU L 187 S. 1) – Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung (AGVO).

Folgende Investitionen sind in diesem Rahmen zuwendungsfähig:

- Investitionen zur Verbesserung der Ressourceneffizienz durch die Ersetzung primärer Roh- oder Ausgangsstoffe durch sekundäre (wiederverwendete oder verwertete, einschließlich recycelter) Roh- oder Ausgangsstoffe;
- Investitionen in die Vermeidung und Verringerung des Abfallaufkommens, Vorbereitung zur Wiederverwendung, die Dekontamination und das Recycling des von der Empfängerin oder dem Empfänger erzeugten Abfalls oder Investitionen in die Vorbereitung zur Wiederverwendung, die Dekontamination und das Recycling des von Dritten erzeugten Abfalls, der andernfalls nicht verwendet, beseitigt, einer niedrigeren Stufe der in Art. 4 Abs. 1 der Richtlinie 2008/98/EG genannten Abfallhierarchie entsprechend oder weniger ressourceneffizient behandelt würde oder zu einer geringeren Qualität des Recycling-Outputs führen würde;
- Investitionen in die Sammlung, Sortierung, Dekontamination, Vorbehandlung und Behandlung anderer Produkte, Materialien oder Stoffe, die von der Empfängerin oder dem Empfänger oder von Dritten erzeugt werden und andernfalls nicht verwendet oder weniger ressourceneffizient verwertet würden;
- Investitionen in die getrennte Sammlung und Sortierung von Abfall mit Blick auf dessen Vorbereitung zur Wiederverwendung oder das Recycling.

Die Förderung befreit Unternehmen, die Abfall erzeugen, weder von Kosten oder Verpflichtungen im Zusammenhang mit der Abfallbehandlung, die sie nach Unionsrecht oder nationalem Recht einschließlich Regelungen der erweiterten Herstellerverantwortung tragen bzw. erfüllen müssen, noch von Kosten, die als normale Kosten eines Unternehmens anzusehen sind. Sie darf keinen Anreiz für die Erzeugung von Abfall oder einen höheren Ressourcenverbrauch bieten.

Investitionen in Technologien, die unionsweit Gegenstand bereits rentabler etablierter Geschäftspraktiken sind, sind nicht förderfähig.

Die Planzahl der jährlich vorgesehenen Projekte wird unter den Kennzahlen bei Kap. 07 05 Produkt 035 im jeweils geltenden Haushaltsplan des Landes Hessen veranschlagt.

4.2. Antragsberechtigte

Antragsberechtigt sind Unternehmen, die ihren Betriebsitz oder eine Betriebsstätte in Hessen haben. Hierzu gehören auch wirtschaftliche Unternehmen ohne Rechtspersönlichkeit (Eigenbetriebe).

4.3. Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

Die Zuwendung wird als Projektförderung im Wege der Anteilfinanzierung als nicht rückzahlbarer Zuschuss zu den zuwendungsfähigen Ausgaben gewährt.

Die Zuwendung darf 40 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben nicht überschreiten. Die Zuwendung kann um 10 Prozentpunkte bei kleinen und mittleren Unternehmen auf maximal 50 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben erhöht werden.

Eine Förderung ist ausgeschlossen, wenn die Investition getätigt wird, um die Erfüllung geltender Unionsnormen sicherzustellen. Investitionen die zur Einhaltung von noch nicht in Kraft getretenen Unionsnormen getätigt werden, sofern die Investition mindestens 18 Monate vor Inkrafttreten der Norm durchgeführt und abgeschlossen wird, sind förderfähig.

4.4. Zuwendungsfähige Ausgaben

Zuwendungsfähig sind nach Art. 47 Abs. 7 AGVO die Ausgaben (beihilfefähige Investitionsmehrkosten), die sich aus einem Vergleich der Gesamtausgaben (beihilfefähige Gesamtinvestitionskosten) des Vorhabens mit denen eines Vorhabens oder einer Tätigkeit ergeben, die weniger umweltfreundlich sind, das heißt aus einem Vergleich mit:

- einem kontrafaktischen Szenario einer vergleichbaren und ohne Beihilfe realistischen Investition in ein neues oder bereits bestehendes Produktionsverfahren, mit der nicht das selbe Maß an Ressourceneffizienz erreicht wird;
- einem kontrafaktischen Szenario, bei dem die Abfallbehandlung entsprechend einer niedrigeren Stufe der in Art. 4 Abs. 1 der Richtlinie 2008/98/EG genannten Abfallhierarchie oder eine weniger ressourceneffiziente Behandlung des Abfalls, anderer Produkte, Materialien oder Stoffe stattfindet;
- einem kontrafaktischen Szenario einer vergleichbaren Investition in einen herkömmlichen Produktionsprozess, bei dem primäre Roh- oder Ausgangsstoffe eingesetzt werden, wobei

das hergestellte (wiederverwendete oder recycelte) Sekundärprodukt und das Primärprodukt technisch und wirtschaftlich gegeneinander substituierbar sind.

Ein kontrafaktisches Szenario besteht immer in einer Investition mit vergleichbarer Produktionskapazität und Lebensdauer, die den bereits geltenden Unionsnormen entspricht. Das kontrafaktische Szenario muss im Hinblick auf die rechtlichen Anforderungen, die Marktbedingungen und die Anreize glaubwürdig sein.

Handelt es sich bei der Investition um die Installation einer zusätzlichen Komponente für eine bereits bestehende Anlage und gibt es kein weniger umweltfreundliches Äquivalent zu dieser Investition oder kann die Antragstellerin oder der Antragsteller nachweisen, dass ohne die Beihilfe keine Investition getätigt werden würde, so sind die gesamten Investitionsausgaben (beihilfefähigen Investitionskosten) zuwendungsfähig.

4.5. Beihilferechtliche Einordnung

Die Förderung nach Teil II Nr. 4 dieser Richtlinie erfolgt auf Grundlage von Art. 47 der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Europäischen Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Art. 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (ABl. EU L 187 S. 1) – Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung (AGVO) – zuletzt geändert durch Verordnung (EU) Nr. 2023/1315 der Kommission vom 23. Juni 2023 (ABl. EU L 167 S. 1) in der jeweils geltenden Fassung und unter Beachtung des Art. 2 Nr. 126, 127, 128 und 128a bis i AGVO.

III. Schlussbestimmungen und Geltungsdauer

- Abweichungen von dieser Richtlinie sind nur aus besonders wichtigem Grund zulässig und nur soweit keine Vorschriften betroffen sind, für die eine Zustimmung des Hessischen Ministeriums der Finanzen und/oder des Hessischen Rechnungshofes erforderlich sind. Die Abweichung bedarf der Zustimmung des Hessischen Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Verkehr, Wohnen und ländlichen Raum.
- Diese Richtlinie tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft. Sie ersetzt die Richtlinien des Landes Hessen zur Innovationsförderung vom 29. März 2023 (StAnz. S. 603), die jedoch für bestehende Förderungen weiterhin anwendbar bleibt.
- Die Möglichkeit einer Förderung im Sinne der AGVO ist bis zum Zeitpunkt des Auslaufens der AGVO am 31. Dezember 2026 zuzüglich einer Anpassungsperiode von sechs Monaten, mithin bis zum 30. Juni 2027 befristet. Sollte die zeitliche Anwendung der AGVO ohne die Beihilferegelung betreffende relevante inhaltliche Veränderungen verlängert werden, verlängert sich die Laufzeit dieser Richtlinie entsprechend, aber nicht über den 31. Dezember 2031 hinaus. Sollte die AGVO nicht verlängert und durch eine neue AGVO ersetzt werden oder sollten relevante inhaltliche Veränderungen der derzeitigen AGVO vorgenommen werden, wird eine den dann geltenden Freistellungsbestimmungen entsprechende Nachfolge-Richtlinie bis mindestens 30. Juni 2027 in Kraft gesetzt werden.

Wiesbaden, den 27. November 2024

**Hessisches Ministerium
für Wirtschaft, Energie, Verkehr,
Wohnen und ländlichen Raum**
091c01-00011
– Gült.-Verz. 50 –

StAnz. 52/2024 S. 1252

Anlage 1 zur Richtlinie des Landes Hessen zur Innovationsförderung

Hinweise zur Bemessung von Pauschalen für Personalausgaben im Bereich des Hessischen Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Verkehr, Wohnen und ländlichen Raum (Epl. 07)

- Wenn Personalausgaben nach diesen Richtlinien geltend gemacht werden, so werden für die zuwendungsfähigen Ausgaben Pauschalen angesetzt. Die Pauschalen gelten sowohl bei der Bemessung, als auch bei der Abrechnung der Zuwendung.
- Die Pauschalen umfassen die **Lohnzahlungen**, vertragliche und tarifliche Zusatzleistungen sowie die **Lohnnebenkosten** (insbesondere durch Fahrt-, bzw. Reise-, Umzugs- und Fortbildungskosten). Personalausgaben dürfen, auch wenn sie die

Pauschalen übersteigen, nicht mehr gesondert abgerechnet werden.

Die Pauschalen umfassen auch **indirekte Kosten** bzw. sogenannte Gemeinkosten. Unter den indirekten Kosten eines Vorhabens sind alle Kosten zu verstehen, die nicht im unmittelbaren Zusammenhang mit dem Vorhaben anfallen oder für die der unmittelbare Zusammenhang nicht nachgewiesen werden kann. Hierfür ist ein Zuschlagssatz in Höhe von 15 Prozent auf die Personalkosten hinzugerechnet worden. Indirekte Kosten dürfen daher, auch wenn sie die Pauschalen übersteigen, nicht mehr gesondert abgerechnet werden. Zu den indirekten Kosten gehören insbesondere:

- allgemeine Verwaltungs- und Managementausgaben wie Kosten für Leitung, Sekretariat, Dokumentation, Personalverwaltung, Unternehmenskommunikation, IT-Administration, Werksarzt und Kantine (das heißt übergeordnete Dienste, die nicht am spezifischen Arbeitsplatz eines Mitarbeiters festzumachen sind)
- Kosten für allgemeine Dienstleistungen wie Steuerbüro-/ Lohnabrechnungskosten, Rechtsberatungskosten, Unternehmensberatungskosten usw.
- Miet- und Mietnebenkosten, Reinigungskosten sowie Hausmeisterkosten für weitere Räumlichkeiten
- Sonstige Beiträge, Steuern, Abgaben

Die Pauschalen umfassen auch **Arbeitsplatzkosten**. Zu den Arbeitsplatzkosten gehören insbesondere

- Mietkosten für den (Büro-)Arbeitsplatz (entweder kalkulatorische Vergleichsmieten oder tatsächliche Mietkosten bei angemieteten Objekten)
- Mietnebenkosten für den (Büro-)Arbeitsplatz, wie Wasser, Strom, Heizung, Gas, Abwassergebühren, Müllabfuhr/Entsorgung, Straßenreinigung, Versicherung, Instandhaltung, Steuern
- Reinigungs- und Hausmeisterkosten (für den Büroarbeitsplatz)
- Registratur- und Archivkosten
- Büroausstattung (unter anderem Möbel, Lampen, Telefonanlagen, Diensthandys etc.)
- IT-Ausstattung, sowohl Hardware als auch die Software
- Abschreibungen auf die Büroausstattung und die IT-Ausstattung
- Bürobedarf
- Ausgaben für Kommunikation (Internet, Telefon, Fax, Porto)

Arbeitsplatzkosten dürfen, auch wenn sie die Pauschalen übersteigen, nicht mehr gesondert abgerechnet werden.

3. Für die fünf verschiedenen Leistungsgruppen nach den Mustern in **Anlage 2** gelten die durchschnittlichen Personalkosten der Beschäftigten des Öffentlichen Dienstes für die jeweils festgelegte Entgeltgruppe TV-H, die in den jeweils geltenden Personalkostentabellen für die Kostenberechnung in der Verwaltung des Hessischen Ministeriums der Finanzen angegeben sind, einen Tag nach ihrer Veröffentlichung im Staatsanzeiger für das Land Hessen. Die Bewilligungsbehörde veröffentlicht innerhalb eines Monats die aktuelle Fassung der Anlage 2 nachrichtlich auf ihrer Homepage, wobei das Datum des Beginns der Gültigkeit ergänzt wird. Die Anlage 2 aus dem Vorjahr soll um den letzten Tag ihrer Gültigkeit ergänzt und für Dokumentationszwecke (zum Beispiel für mehrjährige Projekte) vorgehalten bzw. weiterhin nachrichtlich veröffentlicht werden.

Bestimmen die Richtlinien ausnahmsweise, dass die Lohnnebenkosten, Indirekten Kosten oder Arbeitsplatzkosten nicht von den Pauschalen umfasst sind, sind diese von den Werten der Anlage 2 entsprechend abzuziehen.

Für die gesamte Laufzeit eines Vorhabens sind die Sätze anzuwenden, die zum Zeitpunkt der Bewilligung galten. Dies gilt auch bei mehrjährigen Projekten. Die Sätze werden im Zuwendungsbescheid festgelegt. Ab einer Projektlaufzeit von fünf Jahren können die Sätze angepasst werden.

4. Als zuwendungsfähige Personalausgaben werden angesetzt: für Beschäftigte, die bei der Zuwendungsempfängerin oder beim Zuwendungsempfänger

- 4.1 in Vollzeit und ausschließlich in dem geförderten Vorhaben tätig sind, ein Monatssatz,
- 4.2 in Teilzeit und ausschließlich in dem geförderten Vorhaben tätig sind, ein der Teilzeit entsprechender Anteil eines Monatssatzes,
- 4.3 nur teilweise in dem geförderten Vorhaben tätig sind, ein Stundensatz.

5. Beschäftigte werden anhand der in **Anlage 2** beschriebenen fünf Leistungsgruppen einem Monats- oder Stundensatz zugeordnet. Die Einstufung erfolgt anhand einer Funktionsbeschreibung für die betreffenden Beschäftigten, die mit dem Förderantrag einzureichen ist. Für die Funktionsbeschreibung sind die vorhabenbezogenen Tätigkeiten so zu beschreiben, dass Ziele, Kompetenzen und Aufgaben der Tätigkeit hinreichend dargestellt werden und die oder der in dem Vorhaben Beschäftigte einer der fünf vorgesehenen Leistungsgruppen spätestens zum Zeitpunkt der Bewilligung zugeordnet werden kann. Darüber hinaus sind auf gesonderte Anforderung durch die Bewilligungsbehörde geeignete Unterlagen als Nachweis vorzulegen, zum Beispiel Arbeitsvertrag bzw. Qualifikationsnachweise. Die Bewilligungsbehörde kann Unterlagen als Nachweis anerkennen, die aus datenschutzrechtlichen Gründen teilweise geschwärzt sind (zum Beispiel Benotungen, Vergütungsbestandteile, etc.).

Im Rahmen der Herleitung der Standardeinheitskostensätze fand das Besserstellungsverbot Berücksichtigung. Insoweit findet Nr. 1.3 der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P), Anlage 2 zu § 44 LHO, keine einzelfallbezogene Anwendung.

Selbstständige werden den entsprechenden Leistungsgruppen 1 bis 5 gleichgestellt.

6. Gefördert werden die nachgewiesenen Arbeitsmonate und Arbeitsstunden.

Für die nur teilweise in dem geförderten Projekt tätigen Beschäftigten werden nur Produktivarbeitsstunden über alle aus öffentlichen Mitteln finanzierte Projekte anerkannt. Die Maximalzahl anerkannter Produktivarbeitsstunden pro Jahr (Stand Juli 2024 maximal 1.625 Stunden pro Jahr) ergibt sich durch Multiplikation der Soll-Jahresarbeitsstage (Nr. 1 der Personalkostentabellen in der jeweils geltenden Fassung) und 8 (= „Arbeitsstunden pro Tag“). Sind Beschäftigte zu mehr als der maximalen Produktivarbeitsstundenzahl in aus öffentlichen Mitteln finanzierten Projekten tätig, so werden die für Vorhaben erklärten Produktivarbeitsstunden entsprechend gekürzt.

Für Beschäftigte, die nicht ausschließlich im Vorhaben beschäftigt sind, kann der Nachweis der Arbeitszeit durch bei der Bewilligung zugelassene elektronische Zeiterfassungssysteme oder durch die Vorlage von Stundenzetteln erbracht werden, die von dem jeweiligen Beschäftigten und dem Hauptverantwortlichen der Organisationseinheit zu unterschreiben sind. Zusätzlich erklärt die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger subventionserheblich die Anzahl der monatlichen Produktivarbeitsstunden, die die Beschäftigten in anderen aus öffentlichen Mitteln finanzierten Vorhaben der Zuwendungsempfängerin oder des Zuwendungsempfängers geleistet hat, sowie den Stellenanteil, mit dem der Beschäftigte bei der Zuwendungsempfängerin oder dem Zuwendungsempfänger beschäftigt ist.

Für Beschäftigte, die bei der Zuwendungsempfängerin oder bei dem Zuwendungsempfänger ausschließlich im Vorhaben beschäftigt sind, muss kein Nachweis der Arbeitszeit erbracht werden. Stattdessen erklärt die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger für jeden Monat schriftlich, dass die betreffenden Beschäftigten ausschließlich für das Vorhaben tätig war und entsprechend von der Zuwendungsempfängerin oder dem Zuwendungsempfänger entlohnt worden ist. Die Erklärung umfasst außerdem den Stellenanteil, mit dem die Beschäftigten bei der Zuwendungsempfängerin oder bei dem Zuwendungsempfänger tätig war. Die Bewilligungsbehörde legt fest, zu welchem Zeitpunkt die Erklärung abgegeben wird.

Ist ein Beschäftigter in Teilzeit bei der Zuwendungsempfängerin oder dem Zuwendungsempfänger tätig, so sind die maximalen Jahresarbeitsstunden entsprechend der Teilzeit zu reduzieren.

Anlage 2 zur Richtlinie des Landes Hessen zur Innovationsförderung**MUSTER****Pauschalen für Personalausgaben inklusive Arbeitsplatzkosten**

im Geltungsbereich des Hessischen Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Verkehr, Wohnen und ländlichen Raum (Epl. 07) gültig vom [xxx] bis zum Tag der Veröffentlichung der neuen Personalkostentabellen für die Kostenberechnungen in der Verwaltung im Staatsanzeiger

Leistungsgruppe	Beschreibung der Funktion	Entspricht Entgeltgruppe	Personalkosten je Beschäftigten, inkl. Arbeitsplatzkosten		
			pro Monat	pro Tag	pro Stunde*
Leistungsgruppe 1 „Beschäftigte in leitender Stellung bzw. mit höherwertigen Tätigkeiten“	Beschäftigte mit Aufsichts- und Dispositionsbefugnis bzw. mit höherwertigen Tätigkeiten. Hierzu zählen z. B. angestellte Geschäftsführerinnen und Geschäftsführer. Eingeschlossen sind auch alle Beschäftigte, die in größeren Führungsbereichen Dispositions- oder Führungsaufgaben wahrnehmen und Beschäftigte mit Tätigkeiten, die umfassende kaufmännische oder technische Fachkenntnisse erfordern. In der Regel werden die Fachkenntnisse durch ein Hochschulstudium erworben.	E 14	[x] EUR	[x] EUR	[x] EUR
Leistungsgruppe 2 „Herausgehobene Fachkräfte mit Berufserfahrung“	Beschäftigte mit schwierigen bis sehr schwierigen oder vielgestaltigen Tätigkeiten, für deren Ausübung in der Regel eine abgeschlossene Berufsausbildung und spezielle Fachkenntnisse erforderlich sind. Hierzu gehören Beschäftigte mit Fachhochschulabschluss/Bachelor, die mehrjährige Berufserfahrung aufweisen (mindestens 5 Jahre). Die Tätigkeiten werden überwiegend selbstständig ausgeführt. Dazu gehören auch Beschäftigte, die in kleinen Verantwortungsbereichen gegenüber anderen Beschäftigten Dispositions- oder Führungsaufgaben wahrnehmen (z. B. Vorarbeiterinnen und Vorarbeiter, Meisterinnen und Meister).	E12	[x] EUR	[x] EUR	[x] EUR
Leistungsgruppe 3 „Herausgehobene Fachkräfte/Berufseinsteiger“	Beschäftigte, die der Leistungsgruppe 2 zuzuordnen und Berufseinsteiger (bis 5 Jahre Berufserfahrung) sind.	E 10	[x] EUR	[x] EUR	[x] EUR
Leistungsgruppe 4 „Fachkräfte“	Beschäftigte mit schwierigen Fachtätigkeiten, für deren Ausübung in der Regel eine abgeschlossene Berufsausbildung, zum Teil verbunden mit Berufserfahrung, erforderlich ist.	E 8	[x] EUR	[x] EUR	[x] EUR
Leistungsgruppe 5 „An- und ungelernte Beschäftigte“	Beschäftigte mit einfachen oder überwiegend einfachen Tätigkeiten, für deren Ausführung keine berufliche Ausbildung erforderlich ist. Die erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten werden in der Regel durch eine Anlernzeit von bis zu zwei Jahren erworben.	E 5	[x] EUR	[x] EUR	[x] EUR

* Bei der Berechnung der Pauschalen für Personalkosten **pro Stunde** wird jeweils auf ganze Euro auf- bzw. abgerundet.

978

Richtlinien über die Vergütung von Prüfungstätigkeiten im öffentlichen Dienst im Geschäftsbereich des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Verkehr, Wohnen und ländlichen Raum

Die Vergütung von Prüfungstätigkeiten im öffentlichen Dienst im Geschäftsbereich des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Verkehr, Wohnen und ländlichen Raum wird wie folgt geregelt:

1. Für die Mitwirkung an Prüfungen im Sinne der Nr. 2 wird eine Vergütung gewährt, wenn
 - 1.1 die Prüfungstätigkeit als Nebentätigkeit ausgeübt wird und weder zum Hauptamt oder der hauptberuflichen Tätigkeit einer oder eines Bediensteten gehört noch deren dienstlichem Aufgabenkreis zugewiesen worden ist und
 - 1.2 für die Prüfungstätigkeit keine entsprechende dienstliche Entlastung gewährt wird.
2. Eine Prüfungsvergütung nach diesen Richtlinien kann für die Mitwirkung an folgenden Prüfungen gewährt werden:
 - 2.1 Laufbahnprüfungen des gehobenen und mittleren technischen Dienstes,
 - 2.2 verwaltungseigene Prüfungen bei Beschäftigten.
 - 2.3 Diese Richtlinien gelten nicht für Prüfungen nach dem Berufsbildungsgesetz.

3. Die Vergütung beträgt je an der Prüfung mitwirkende Person, soweit in Nr. 4 und 5 nichts Anderes bestimmt ist,
 - 3.1 bei Laufbahnprüfungen des gehobenen technischen Dienstes
 - 3.1.1 für die Ausarbeitung von Prüfungsarbeiten, die in der Prüfung verwendet werden, pro Klausurstunde: 14 Euro,
 - 3.1.2 für die Durchsicht und Bewertung einer Prüfungsarbeit sowie eines praktischen Prüfungsteiles: 13 Euro,
 - 3.1.3 für die Mitwirkung in der mündlichen Prüfung je Prüfling: 12 Euro,
 - 3.2 bei Laufbahnprüfungen des mittleren technischen Dienstes
 - 3.2.1 für die Ausarbeitung von Prüfungsarbeiten, die in der Prüfung verwendet werden, pro Klausurstunde: 11 Euro,
 - 3.2.2 für die Durchsicht und Bewertung einer Prüfungsarbeit sowie eines praktischen Prüfungsteiles: 10 Euro.
 - 3.2.3 für die Mitwirkung in der mündlichen Prüfung je Prüfling: 10 Euro,
 - 3.3 bei verwaltungseigenen Prüfungen der Beschäftigten
 - 3.3.1 für die Durchsicht und Bewertung einer Prüfungsarbeit: 10 Euro,